



¹ Umschlag A: Verwaltungsunterlagen
² Umschlag B: technisches Angebot
³ Umschlag C: wirtschaftliches Angebot

* Gemäß Art. 21 des LG Nr. 3/2020 besteht bei den telematischen Verfahren keine Verpflichtung, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung durchzuführen, mit Ausnahme der traditionellen Verfahren und der telematischen Ausschreibungen, die die Lieferung von Mustern vorsehen (die am geeignetsten erscheinende Lösung abschätzen, z.B. Streaming-Sitzungen); in diesem Falle findet die Öffnung der Muster in öffentlicher Sitzung statt.

** Gemäß Art. 21 des LG Nr. 3/2020 besteht bei den telematischen Verfahren keine Verpflichtung, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung durchzuführen, mit Ausnahme der traditionellen Verfahren und der telematischen Ausschreibungen, die die Lieferung von Mustern vorsehen; in diesem Falle findet die Öffnung der Muster in öffentlicher Sitzung statt.

*** Gemäß Art. 21 des LG Nr. 3/2020 besteht bei den telematischen Verfahren keine Verpflichtung, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung durchzuführen, mit Ausnahme der traditionellen Verfahren und der telematischen Ausschreibungen, die die Lieferung von Mustern vorsehen; in diesem Falle findet die Öffnung der Muster in öffentlicher Sitzung statt.

**** Gemäß Art. 21 des LG Nr. 3/2020 besteht bei den telematischen Verfahren keine Verpflichtung, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung durchzuführen, mit Ausnahme der traditionellen Verfahren. Die Anwesenheit eines Zeugen ist für den Fall erforderlich, dass die Angebote von zwei oder mehr Bietern die gleiche Gesamtpunktzahl und die gleichen Teilbewertungen für den Preis und für das technische Angebot erhalten und es zu einer Auslosung kommt.

***** optional

***** Bei Verhandlungsverfahren, die kein grenzüberschreitendes Interesse haben, mit mindestens 5 zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern ist der automatische Ausschluss gemäß Artikel 54, Absatz 1 GvD Nr. 36/2023 obligatorisch.